



LANDESLAHRERPRÜFUNGSAMT

Außenstelle bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Erste Hinweise zur Wissenschaftlichen Hausarbeit

Stand: 18. Januar 2010

Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist Bestandteil der Ersten Staatsprüfung mit allen damit verbundenen Anforderungen. Es handelt sich also nicht um eine Arbeit für die Zulassung zur Prüfung!

Die Vorgaben für die Wissenschaftliche Hausarbeit finden Sie in den jeweiligen Prüfungsordnungen: GHPO I 2003 vom 22. Juli 2003 und RPO I 2003 vom 24. August 2003, geändert durch ArtikelVO LAP vom 17.11.2009. Nachfolgend sind einige ausgewählte Anmerkungen zusammengestellt.

Wie komme ich zu einem Thema? Wer genehmigt das Thema?

Das Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer / einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten / einer Privatdozentin vorgeschlagen. Hochschullehrer sind Professorinnen / Professoren, Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren und Vertretungsprofessorinnen / Vertretungsprofessoren. Dabei können Anregungen der Bewerber / innen berücksichtigt werden. Das Thema hat dem in § 1 Abs. 2 der jeweiligen Prüfungsordnung umschriebenen Zweck der Prüfung (lehramtsbezogene Prüfung) zu entsprechen. Demnach ist ein Bezug zur späteren Erziehungs- und Bildungsarbeit bereits bei der Themenstellung zu berücksichtigen. Nach Billigung des Themas wird dieses von der Leitung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes vergeben. Die Studierenden bewerben sich schriftlich auf dem entsprechenden Formular des Prüfungsamtes um ein Thema.

Die Formulare und ein ausführliches Merkblatt finden sich auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg unter: <http://www.ph-ludwigsburg.de/2948.html>

In welchem Fach schreibe ich?

Beim Studium nach den Prüfungsordnungen GHPO I und RPO I kann das Thema oder das Projekt aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach, oder einem der studierten Fächer (Hauptfach, Leitfach, Affines Fach), gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden. Auch die Prüferinnen und Prüfer müssen diesen Fächern angehören.

Die Bezeichnung der Prüfungsfächer ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Es empfiehlt sich, dort nachzulesen; z. B. unterscheidet § 5 Abs. 1 GHPO I im Erziehungswissenschaftlichen Bereich zwischen den Fächern Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie.

Wer kann prüfen?

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professor/innen, Juniorprofessor/innen, Vertretungsprofessor/innen) und Privatdozenten/Privatdozentinnen) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sind in der Regel als Erstkorrektoren tätig. Als Themensteller sehen alle Prüfungsordnungen ausschließlich Hochschullehrer/innen und Privatdozenten/Privatdozentinnen vor.

Die Mitwirkung bei den Staatsprüfungen gehört zu einer der Hauptaufgaben der Professorinnen und Professoren. Nur ausnahmsweise prüfen auch Dozenten/Dozentinnen, die dem wissenschaftlichen Dienst zugerechnet werden und Mitglieder des Lehrkörpers sind (aka-

demische Mitarbeiter/innen). Die Fakultäten erteilen diesem Personenkreis die Prüfungsbefugnis und benennen die betreffenden Personen dem Prüfungsamt. Nur dann kann das Prüfungsamt sie als Prüfer/Prüferinnen bestellen. Dieser Personenkreis prüft in der Regel als **Zweitprüfer**. Lehrbeauftragte können in der Regel nicht als Prüfer/innen bestellt werden.

Am Aushangbrett des Prüfungsamtes finden Sie eine Liste mit den Zweitprüfer/innen, die in Zusammenarbeit mit den Fakultätsleitungen aktualisiert wird. Auch eine Liste der Privatdozentinnen und Privatdozenten finden sie dort. Kurzfristige Veränderungen können hier allerdings nicht aufgenommen werden. Die Leiter/innen der Fachabteilungen können Sie über den aktuellen Stand informieren, wer dem Prüfungsamt als Prüfer/in vorgeschlagen wurde. Sämtliche Prüfer/Prüferinnen werden nur durch die Leitung der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes bestellt.

Wann schreibe ich? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach bestandener Zwischenprüfung angefertigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der Mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt (§ 13 GHPO I / RPO I). **Das bedeutet, dass bei der Meldung zur Prüfung das Thema genehmigt sein sollte**, weil bei der Schwerpunktangabe zu den mündlichen Prüfungen Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der Wissenschaftlichen Hausarbeit außer Betracht bleiben müssen. Die Bewerbung um ein Thema ist beim Prüfungsamt zu dessen Öffnungszeiten bis zu den genannten Terminen (ca. Mitte Januar, ca. März, ca. Ende Juni/Anfang Juli und ca. Mitte Oktober) möglich (<http://www.ph-ludwigsburg.de/3933.html>). Die Bearbeitungszeit von drei Monaten ist auf jeden Fall einzuhalten.

Empfohlen wird, sich rechtzeitig um eine Themenvergabe zu bemühen und den Antrag nach Möglichkeit bereits 2-3 Wochen vor Anmeldeschluss im Prüfungsamt abzugeben. Nur dann können evtl. Rückfragen vor dem Genehmigungstermin mit den Themenstellerinnen und Themenstellern bzw. mit Ihnen ohne Zeitdruck erfolgen.

Nach der GHPO I und der RPO I wäre ein Beginn nach der Zwischenprüfung zulässig. Zu beachten sind aber die Anforderungen nach § 13 Abs. 1, 2 und 4 GHPO I bzw. § 13 Abs. 1, 2 und 3 RPO I sowie im Blick auf § 1 Abs. 2 GHPO I / RPO I. Ein zu früher Beginn würde dem Anspruch auf wissenschaftliches Arbeiten nicht genügen; deshalb wird ggf. auch das Thema nicht gestellt bzw. nicht genehmigt. Es empfiehlt sich eine Anfertigung ab dem 4. Semester. Eine Modulprüfung sollte ebenfalls abgelegt sein, um Erfahrungen mit wissenschaftlichem Arbeiten und Schreiben sammeln zu können.

Wichtig ist, dass auf korrekte Zitation geachtet wird und sämtliche verwendeten Quellen angegeben werden. Verstöße können zum Ausschluss von der gesamten Prüfung führen. Nach § 13 GHPO I und RPO I sind Entlehnungen aus dem Internet durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen. Auf Nachfrage sind sie im gesamten Umfang gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format nachzureichen.

Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit nicht bestanden, so kann sie bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode im gewählten Bereich (nach § 23 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2) einmal wiederholt werden. Das Prüfungsfach der Wissenschaftlichen Hausarbeit muss für die Wiederholungsarbeit demnach beibehalten werden.

*Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts bei der
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Leitung: Prof. Dr. Jürgen Mertens*